

Dortmund, 21.04.2026 | Seite 1 von 4

STELLUNGNAHME DER AMPRION GMBH ZUM REFERENTENENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESBEDARFSPLAN-GESETZES

Amprion als Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG).

Aus Sicht der Amprion GmbH enthält der vorliegende Referentenentwurf wichtige Anpassungen des BBPIG, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von robusten AC-Maßnahmen. Ein zeitnahes Inkrafttreten wird seitens Amprion ausdrücklich unterstützt, um entsprechende Planungs- und Rechtssicherheit für die Planungs- und Genehmigungsprozesse der Vorhaben zu gewährleisten.

Zur Änderung des § 3 Absatz 1 BBPIG

Grundsätzliche Bewertung

Amprion begrüßt eine eindeutige und verbindliche Festlegung der technischen Alternative innerhalb eines Vorhabens – entweder Erdkabel oder Freileitung, ohne einen Wechsel dieser beiden Technologien innerhalb eines Vorhabens. Dies entspricht der Forderung im gemeinsamen Positionspapier der 4ÜNB „Stromnetzausbau kostengünstig realisieren“ vom 03.03.2025.

Bewertung im Detail

Zu Satz 2:

Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Vorhaben, die Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung betreffen, und ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] erstmals in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt werden, werden nicht mit „E“ gekennzeichnet und sind als Freileitung zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, dies gilt nicht für nationale und sonstige internationale Offshore-Verbindungs- und -anbindungsleitungen sowie internationale hybride Offshore-Interkonnektoren.“

Begründung:

Es wird klargestellt, dass die Neuregelung für HGÜ-Leitungen (Umsetzung als Freileitung) nicht auf Offshore-Anbindungsleitungen anwendbar ist. Andernfalls gäbe es wenige Anwendungsfälle, in denen die Neuregelungen zu Rechtsunsicherheiten führen würde (z.B. Vorhaben 49a; das Vorhaben wurde zudem bereits seit Längerem als Erdkabel geplant und hat bereits eine Raumverträglichkeitsprüfung durchlaufen, d.h. hier würde eine massive Verzögerung eintreten). Für Offshore-Anbindungsleitungen hat sich die bisherige Gleichstellung der technischen Alternativen gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG hingegen bewährt, sodass diesbezüglich kein Änderungsbedarf besteht. Mit Blick auf ihre landseitige Anbindung gilt dies auch für Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nr. 82 EnWG, für internationale hybride Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nr. 59 EnWG, internationale Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nr. 60 EnWG, internationale Offshore-Verbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nr. 61 EnWG sowie internationale radiale Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nr. 61 EnWG.

Dortmund, 21.04.2026 | Seite 2 von 4

Die Offshore-Anbindungsleitungen werden in der Regel ohnehin nicht in das BBPIG aufgenommen und für die wenigen Ausnahmefälle, in denen eine Offshore-Anbindungsleitung abschnittsweise parallel zu einem anderen Erdkabelvorhaben realisiert werden soll, bleibt die bisherige Möglichkeit zur „E“-Kennzeichnung bestehen (so auch gemäß der Formulierung des Vorhabens Nr. 49a BBPI-Entwurf)

Amprion schlägt daher vor, auch die Gesetzesbegründung entsprechend zu ändern.

Zu Satz 5:

„Abweichend von Satz 2 sind die nicht mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, soweit die Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung in derselben Trasse wie eine Leitung nach Satz 1 errichtet und betrieben oder geändert wird.“

Satz 5 sollte aus mehreren Gründen gestrichen werden.

Begründung:

Der Freileitungsvorrang für neue Gleichstromleitungen soll gemäß Satz 5 des Entwurfes dann nicht gelten, wenn das Vorhaben mit einem anderen Erdkabelvorhaben gebündelt wird. Die Formulierung „in derselben Trasse“ umfasst hierbei mit Blick auf § 3 Nr. 6 NABEG nur die Trasse des anderen Erdkabelvorhabens inkl. des Schutzstreifens. Faktisch ist innerhalb dieses Bereiches allein schon aus Platzgründen keine Bündelung möglich.

Sofern der Gesetzgeber auf eine Bündelung im Sinne eines Parallelneubaus im Sinne von § 3 Nr. 5 NABEG abstellen wollte, so wird dies abgelehnt. Zwar wäre dann im Hinblick auf den Platzbedarf eine Bündelung möglich, allerdings würde mit dem Eintreten eines Bündelungsfalles ein Wechsel zwischen den Ausführungsarten Freileitung und Erdkabel die Folge sein mit allen kommunikativen, technischen und wirtschaftlichen Nachteilen, die bereits am 03.03.2025 im Positionspapier der 4 ÜNB „Stromnetzausbau kostengünstig realisieren“ ausführlich dargelegt wurden.

Neben den erheblichen technischen Nachteilen, die schon beim Eintreten eines einzigen Bündelungsfalles auftreten würden, den offensichtlichen wirtschaftlichen Nachteilen (Erdkabelmehrkosten + jeweils 2 Kabelübergangsanlagen pro Bündelungsfall) wäre auch die Diskussion darüber, wo und auf welcher Länge eine solche Bündelung genau einzugehen wäre, nicht nur fachlich, sondern auch im politischen Umfeld umsetzungshemmend.

Auch im Hinblick auf eine ISG-Ausweisung wäre es nicht konsistent, wenn bei der ISG-Ausweisung von einem Freileitungsvorhaben ausgegangen würde, in der Planfeststellung ggf. aber ein Leitung, die überwiegend aus Erdkabelabschnitten bestehen würde, resultierte.

Die Entscheidung, welche Technologie für ein Vorhaben umgesetzt werden muss, muss im Bundesbedarfsplan getroffen werden und darf nicht dem einzelnen Verfahren überlassen werden.

Weitere Hinweise

Klarstellung zum Verhältnis Freileitungs-Vorrang zu arten- und gebietsschutzrechtlicher Ausnahmeprüfung

Bewertung:

Die Einführung des Freileitungs-Vorrangs in S. 2 ist absolut und kann nach der Konstruktion des Gesetzentwurf nur in den ausdrücklich genannten Fällen des S. 3 und 5 durchbrochen werden. Es ist

Dortmund, 21.04.2026 | Seite 3 von 4

rechtlich fraglich, inwieweit der nationale Gesetzgeber die europarechtlich umfassend ausgestaltete Prüfung zumutbarer Alternativen im Rahmen der arten- und gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen abbedingen kann. Es wird daher angeregt, im Gesetz, jedenfalls aber in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung vorzunehmen, entweder in die eine oder die andere Richtung.

Änderungsvorschlag:

Variante 1:

Hinweis in der Gesetzesbegründung oder noch besser im Gesetz selbst, dass die Prüfung von Erdkabeln als technische Alternative im Rahmen der gebiets- und artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen unberührt bleibt oder:

Variante 2:

Ausdrücklicher Hinweis im Gesetz, dass die Prüfung technischer Alternativen im Rahmen der gebiets- und artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen mit Blick auf die dadurch gegenüber einer Freileitung entstehenden Mehrkosten und des für die komplexeren Alternativenvergleiche deutlichen Zeitverzugs als unzumutbar gelten.

Dortmund, 21.04.2026 | Seite 4 von 4

Zur Anlage

Vorhaben 101

Anmerkung: Amprion begrüßt, dass das Vorhaben Einzug in das BBPIG gefunden hat. Gerne möchten wir darauf hinweisen, dass im Rahmen weiterer Betrachtungen technischer Ausführungsmöglichkeiten ggf. eine Anpassung der Maßnahme in Zukunft notwendig werden könnte. Nach dem aktuellen Stand der Planung bedarf es hier keiner Anpassung.

101	Höchstspannungsleitung Herbertingen – Grünkraut – Punkt Neuravensburg – Obermooweiler; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
-----	--	--